

**48. Wann wird die Frankengrundschuld des schweizerischen Goldhypothekengläubigers fällig?**

Deutsch-schweizerisches Abkommen über Goldhypotheken v. 6. Dezember 1920 Art. 2a. Zusatzabkommen v. 25. März 1923 Art. 15.

V. Zivilsenat. Urt. v. 8. November 1930 i. S. Schw. Rückversicherungsgef. (Befl.) w. Geschäftshaus-GmbH. (Rf.). V 154/30.

- I. Landgericht I Berlin.
- II. Kammergericht daselbst.

Die Klägerin ist Eigentümerin eines Grundstücks, auf dem für die Beklagte an Stelle einer Goldhypothek im Sinne des deutsch-schweizerischen Hauptabkommens vom 6. Dezember 1920 (H.) nunmehr nach Art. 6 flg. des Zusatzabkommens vom 25. März 1923 (Z.) eine Gläubigergrundschuld von 1234500 Schweizerfranken eingetragen ist. Die Klägerin begehrt, gestützt auf Art. 15 Abs. 1 Z. und Art. 2a H., die Feststellung, daß die Grundschuld nicht vor dem 9. Dezember 1935 fällig werde. Die Vorinstanzen haben der Klage stattgegeben. Die Revision der Beklagten blieb erfolglos.

Gründe:

Daß die prozessualen Voraussetzungen des § 256 ZPO. für die Feststellungsklage der Klägerin erfüllt sind, hat schon das Land-

gerichtet zutreffend dargelegt. Die Entscheidung des Rechtsstreits hängt also lediglich von der Auslegung des materiellrechtlichen Inhalts des Art. 15 ZN. und des Art. 2a SN. ab.

Art. 15 ZN. läßt die Gläubigergrundschuld erst mit dem Ablauf „der im Art. 2a SN. vorgesehenen Frist“ fällig werden. Art. 2a SN. kennt aber zwei Fristen: zunächst eine Frist von 10 Jahren seit dem 9. Dezember 1920, sodann eine Verlängerungsfrist von weiteren 5 Jahren, falls nach Ablauf der ersten 10 Jahre die „Mark“ in der Schweiz auf 65 Centimes oder darunter stehen sollte. Es fragt sich nun, welcher Einfluß auf den Fristenlauf der Tatsache zukommt, daß das Deutsche Reich vor dem 9. Dezember 1930 die beim Abschluß der beiden Staatsverträge geltende „Mark“-Währung verlassen hat und zur „Reichsmark“-Währung übergegangen ist. Die Beklagte als Gläubigerin der Grundschuld meint, man müsse entweder beide Währungen gleichsetzen und dann im Hinblick auf den sicher vorauszu sehenden Stand der Reichsmark über 65 Centimes am 9. Dezember 1930 der Klägerin die fünfjährige Zusatzfrist versagen oder aber mit dem Wegfall der alten Währung auch die Vorbedingung für den Beginn dieser Frist als weggefallen und damit die Vorschriften der Staatsverträge über die Frist selbst als erledigt ansehen. Die Klägerin als Schuldnerin dagegen glaubt, daß die Entwertung der nach ihrer Ansicht allein maßgeblichen alten Währung bis an den Rand des Nichts ohne weiteres den Schluß rechtfertige, die Vorbedingung für den Lauf der Zusatzfrist sei als erfüllt zu betrachten.

Bei der Auslegung eines internationalen Abkommens ist, wie der erkennende Senat in seiner grundlegenden Entscheidung zum SN. (RGZ. Bd. 104 S. 352) ausgeführt hat, in erster Linie maßgebend der aus dem Wortlaut, dem Zweck und der Entstehungsgeschichte zu ermittelnde übereinstimmende Wille der Vertragsstaaten. Dabei ist, wie die Revision zutreffend hervorhebt, keine Buchstabenauslegung einzelner Worte statthaft, sondern der wahre Wille aus den Gesamtumständen zu erforschen. Immerhin wird hier bei Zweifeln dem Wortlaut einer Einzelbestimmung regelmäßig doch eine größere Bedeutung beizumessen sein als bei der Auslegung von Normen des innerstaatlichen Rechts durch den Richter des Heimatstaats (vgl. Zacharias in DZB. 1929 Sp. 1374).

Eine diesen Richtlinien folgende Auslegung des Art. 15 ZN.

und des Art. 2a S. 1. führt zur Bestätigung der von den Vorinstanzen getroffenen Entscheidung.

Mit Recht gehen beide Vordergerichte davon aus, daß unter dem Begriff der „Mark“ im Art. 2a S. 1. nicht die jeweilige deutsche Währung, insbesondere also nicht die heute geltende Reichsmark nach den Reichsgesetzen vom 30. August 1924, sondern nur die im Jahre 1920 im Umlauf gewesene Papiermark verstanden werden kann (Geiler-Pfefferle Die Schweizerischen Goldhypotheken in Deutschland S. 148 Anm. 15; Schröder Die deutsch-schweizerischen Staatsverträge über Goldhypotheken S. 12 Fußnote 4). Darüber ist kein ernsthafter Zweifel möglich, obwohl die Beklagte noch mit der Revision die von den Vorinstanzen abgelehnte gegenteilige Ansicht zu vertreten versucht. Niemand dachte im Jahre 1920 an einen Währungswechsel in Deutschland. Auch die Vertragsstaaten gingen ersichtlich nur von der schon damals entwerteten Papiermark aus. Denn diese Entwertung war ja der einzige Grund, der zu dem Hauptabkommen führte; Zweck des Abkommens war, die schweizerischen Gläubiger gegen die Folgen der Entwertung zu schützen. Deutschland hatte mit dem Gesetz vom 4. August 1914 (RGBl. S. 347) die Goldwährung verlassen und war zur Papierwährung übergegangen. Durch die Bekanntmachung vom 28. September 1914 (RGBl. S. 417) waren die zwischen den schweizerischen Goldhypothekengläubigern und ihren deutschen Schuldnern vereinbarten Goldzahlungsklauseln außer Kraft gesetzt worden. Der langen Dauer des Krieges, seinem unglücklichen Ausgang und seinen wirtschaftlichen Folgen hatte aber die deutsche Papierwährung nicht standgehalten. Sie war auf dem internationalen Geldmarkt entwertet. Ende 1920 war die Papiermark in der Schweiz bis auf ein Zwölftel ihres Friedenswertes gesunken. Dennoch hoffte und rechnete man nicht nur in Deutschland, sondern auch im Auslande mit einer — wenn auch nur langsam und allmählich eintretenden und fortschreitenden — Besserung des Wertes dieser Papierwährung. Niemand konnte aber ihr Schicksal auch nur halbwegs sicher voraussehen. Gerade die Ungewißheit der künftigen Kursentwicklung der alten deutschen Papierwährung bildete nun die Grundlage für die Vereinbarung der fünfjährigen Zusatzfrist im Art. 2a S. 1. Diese Grundlage würde völlig aufgegeben, wenn man bei der Auslegung der Vereinbarung

nicht von der ihrer Golddeckung beraubten, beim Vertragsschluß schon stark entwerteten, einem ungewissen Zukunftsschicksal entgegengehenden Papierwährung ausginge, sondern von der goldgedeckten, bisher keinerlei nennenswerten Schwankungen auf dem internationalen Geldmarkt ausgesetzt und nach menschlichem Ermessen gegen solche Schwankungen auch künftig gesicherten neuen deutschen Reichsmarkwährung. Der deutsche Richter, der dem Vorschlag der Beklagten folgend im Art. 2a S.V. das Wort „Mark“ durch die heutige Reichsmark ersetzen wollte, würde also die Norm des Abkommens nicht mehr auslegen, sondern durch eine neue Norm ersetzen, ein Verfahren, dem gerade die Beklagte im Laufe des Rechtsstreits oft und mit Recht widersprochen hat. Wortlaut, Zweck und Entstehungsgeschichte des Hauptabkommens zwingen übereinstimmend zu der Feststellung, daß im Art. 2a nur die alte deutsche Papiermark der Willensbildung und der Willensäußerung der beiden Vertragsstaaten zugrunde lag. Deshalb darf auch nur diese „Mark“ bei der Auslegung berücksichtigt werden.

Als die Vertragsstaaten im März 1923 das Zusatzabkommen abschlossen, war die deutsche Papiermark im internationalen Geldverkehr auf etwa  $\frac{1}{5000}$  ihres Friedenswertes gesunken. Dennoch glaubte man auch damals immer noch an die Möglichkeit ihrer Erholung und Festigung. Kein verständiger Mensch und namentlich keine Regierung im Deutschen Reich und in seinen Nachbarstaaten rechnete aber damit, daß die Papiermark wieder bis auf etwa die Hälfte ihres Friedenswertes im internationalen Kurse würde steigen können. Die Beklagte selbst verschließt sich dieser Erkenntnis nicht. Sie betont in der Berufungsbegründung mit Recht, daß ein Aufstieg der Papiermark bis zu 65 schweizerischen Centimes bei dem Stand der Dinge im Frühjahr 1923 die Mehrzahl der deutschen Staatsbürger zu Goldmillionären gemacht hätte und daß mit einem so schlechterdings unmöglichen Ereignis kein Wirtschaftler und kein Regierungsteilnehmer bei den Verhandlungen über das Zusatzabkommen gerechnet habe. Wenn nun trotzdem die Vertragsstaaten in der klaren Erkenntnis, daß sich die Papiermark unter keinen Umständen jemals wieder bis zu 65 Centimes erholen könne, im Art. 15 B.V. bei Regelung der Fälligkeit der Gläubigergrundschuldb einfach die Vorschrift im Art. 2a S.V. weiter gelten ließen, so kann diese Vereinbarung nur dahin verstanden werden, daß der

deutsche Schuldner ohne weiteres bis zum 9. Dezember 1935 gegen die Rückzahlungspflicht geschützt sein sollte. Daß man auf deutscher Seite von dieser Auslegung als von einer Selbstverständlichkeit ausgegangen ist, belegt die Denkschrift der deutschen Reichsregierung zum Zusatzabkommen und zum Ausführungsgesetz vom 23. Juni 1923. Zwar sagt sie in einer Einzelbemerkung zu Art. 15 Bk. unter dem Eindruck des Wortlauts im Art. 2a Hk. etwas unbestimmt, es sei an der für den Schuldner besonders wichtigen Stundung „bis 1930 bzw. 1935“ festgehalten. Im Eingangsabschnitt „I. Allgemeines“ führt sie aber eindeutig aus: „Gegenüber dieser Konzession an die Gläubiger (Verdinglichung ihrer Ansprüche) ist nun in mehrfacher Weise ein Vorteil für die Schuldner erzielt worden. Was zunächst die Kapitalforderung anlangt, so ist an der Stundung bis zum Jahre 1935 festgehalten worden“ (ebenso Reichardt Die schweizerischen Goldhypotheken in Deutschland S. 14; unklar S. 97 Anm. 1). Aber auch auf schweizerischer Seite hat man sich dieser Auffassung keineswegs verschlossen. Die Klägerin hat in ihren Schriftsätzen mehrere Äußerungen schweizerischer Gläubiger wiedergegeben, die ohne Vorbehalt anerkannt haben, daß eine Fälligkeit ihrer Grundschulden nach den Vereinbarungen in den Staatsverträgen praktisch genommen vor Ende 1935 nicht in Frage komme. Derselben Ansicht scheint früher auch der schweizerische Sachverständige Dr. Hans Müller gewesen zu sein, der jetzt im Rechtsstreit als Hauptgutachter für den gegenteiligen Rechtsstandpunkt der Beklagten eintritt. Im gedruckten Text seines zu den Akten überreichten Referats für die Jahresversammlung des Schweizer Juristenvereins 1924 über „Die Einwirkung der Währung auf die privatrechtlichen Verhältnisse“ wird auf S. 58 zunächst zum Hauptabkommen ausgeführt, man habe sich dahin geeinigt, daß die schweizerischen Goldhypotheken „erst im Jahre 1930 bzw. 1935“ zurückzuzahlen seien; zum Zusatzabkommen übergehend fährt das Referat im Druck aber fort: „Die Goldmarkhypotheken werden hier unter Dahinfall der persönlichen Forderungen umgewandelt in bis 1935 unkündbare Frankengrundschulden.“

Spricht hiernach schon die Entstehungsgeschichte des Zusatzabkommens, vom Standpunkt beider Vertragsteile aus betrachtet, dafür, daß Art. 15 Abs. 1 Bk. nur noch das Jahr 1935 als Fälligkeitstermin im Auge gehabt haben kann, so findet diese Auslegung

weiterhin ihre Stütze auch im Zweck und im Wortlaut der Vorschrift. Die Revision glaubt für sich geltend machen zu können, daß ein Stundungsversprechen grundsätzlich zugunsten des Gläubigers auszulegen sei und daß deshalb bei Zweifeln über die Stundungsdauer die dem Gläubiger günstigere Frist gewählt werden müsse. Es mag dahingestellt bleiben, ob diese Ansicht für privatrechtliche Stundungsvereinbarungen zwischen Gläubiger und Schuldner im allgemeinen zutrifft. Denn bei der im Art. 15 ZU. von Staat zu Staat vereinbarten Hinausschiebung der Fälligkeit liegen besondere Verhältnisse vor, die eine andere Betrachtungsweise rechtfertigen. Es wird allgemein anerkannt, daß der — erreichte — Zweck des Zusatzabkommens dahin ging, den schweizerischen Goldhypothekengläubigern Vorteile zu gewähren, wie sie sonst keinem Gläubiger deutscher Schuldner eingeräumt worden sind. Ebenso ist aber auch anerkannt, daß die im Art. 15 ZU. bewilligte Stundung einen — wenn auch vielleicht nur geringen — Gegenvorteil für den Schuldner darstellen sollte, ohne den die deutsche Regierung das Abkommen nicht hätte abschließen können. Schon diese Betrachtung müßte es bedenklich erscheinen lassen, die zugunsten des Schuldners erlassene Stundungsvorschrift hier nach etwa sonst gebräuchlichen Auslegungsregeln gegen ihn und zum Vorteil des Gläubigers auszulegen (vgl. Pfeifferle in JW. 1925 S. 1755, Anm. zum RGUrt. vom 25. Februar 1925 V 295/24). Dazu kommt aber noch folgende Erwägung: Die deutschen Schuldner hatten bei den Verhandlungen, die zum Zusatzabkommen führten, eine möglichst weitgehende Verlängerung der Stundung über die Fristsetzung im Art. 2a ZU. hinaus verlangt (Geiler-Pfeifferle a. a. O. S. 106 unter 4). Eine solche verlängerte Stundung über Art. 2a ZU. hinaus gestand die Schweiz nicht zu (ebenda S. 112 unter 4). Daraus folgt aber jedenfalls so viel, daß es mit dem Schutzzweck des Art. 15 Abs. 1 ZU. unvereinbar wäre, wenn man dem Schuldner nachträglich im Wege der Auslegung auch noch die im Art. 2a ZU. vorgesehene Stundungsmöglichkeit bis 1935 durch Streichung der fünfjährigen Zusatzfrist verkürzen wollte, obwohl beim Abschluß des Zusatzabkommens feststand, daß sich die deutsche Papiermark niemals mehr auf 65 Centimes erholen würde.

In diesem Lichte gesehen erhält auch der Wortlaut des Art. 15 Abs. 1 ZU. seine besondere Bedeutung. Es erscheint nicht als eine

zufällige Ungenauigkeit des Textes oder gar als ein innerer Widerspruch mit Art. 2a H., wenn im Art. 15 B. nur noch von einer im Art. 2a H. vorgesehenen Frist gesprochen wird, während dort von zwei Fristen die Rede war. Vielmehr spricht auch die Fassung der Vorschrift des Art. 15 B. im Zusammenhalt mit ihrer Entstehungsgeschichte und ihrem Schutzzweck dafür, daß die Vertragsstaaten beim Abschluß des Zusatzabkommens nicht mehr an die Möglichkeit gedacht haben, der ersten Frist könne noch eine selbständige Bedeutung zukommen, sondern daß sie im Hinblick auf den Gang der deutschen Währungsentwicklung nur noch mit einer einheitlichen Gesamtfrist für die Hinausschiebung der Fälligkeit bis zum 9. Dezember 1935 gerechnet haben.

Nach alledem führen Wortlaut, Zweck und Entstehungsgeschichte des Art. 15 B. übereinstimmend zu der Feststellung des Willens beider Vertragsstaaten, daß die Gläubigergrundschuld frühestens am 9. Dezember 1935 fällig werden sollte. Diese Feststellung entscheidet über die Auslegung der Vorschrift. Nach dem Willen der Vertragsstaaten, den Gläubiger und Schuldner der Grundschuld gegen sich gelten lassen müssen, hatte seit dem Abschluß des Zusatzabkommens der Verlauf der Währungsverhältnisse in Deutschland (völlige Entwertung der Papiermark, Einführung der neuen Reichsmark) für die Frage der Fälligkeit der Grundschuld keine Bedeutung mehr. Die so gewonnene Auslegung des Art. 15 B. rechtfertigt die von der Klägerin begehrte richterliche Feststellung, ohne daß noch zu prüfen wäre, ob die Darlegungen der Vorinstanzen über einen theoretisch zu errechnenden „borausichtlichen Kurs“ oder „Null-Kurs“ der verschwundenen Papiermark am 9. Dezember 1930 rechtlich einwandfrei sind. Es bedarf ferner keines Eingehens auf die Frage, ob die Wirtschaftslage in Deutschland am 9. Dezember 1930 allen oder doch einem Teil der deutschen Schuldner die Rückzahlung der Grundschulden ermöglichen würde. Für die hier zu treffende Entscheidung ist schließlich ohne Belang, ob die Vertragsstaaten durch einen neuen Staatsvertrag oder auf dem Wege des Schiedsgerichtsverfahrens nach Art. 29 B. vielleicht zu einer anderen Lösung der Fälligkeitsfrage hätten gelangen können (vgl. hierzu Geiler-Pfefferle a. a. O. S. 143 unter 5; Schröder a. a. O.). Der Auslegungsversuch zum geltenden Recht, den Denz (DZ. 1929 Sp. 1381 f.) unternommen hat, kommt im Ergebnis zu der hier

---

vertretenen Auffassung. Sie wird durch die von der Beklagten im Prozeß vorgelegten, zu anderem Ergebnis gelangenden Gutachten nicht erschüttert.